

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Michael Pohl
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: regulation@finma.ch

Basel, 13. Juli 2020
A.098 | MST RKU | +41 58 330 62 26

Stellungnahme der SBVg zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2015/2 «Liquiditätsrisiken – Banken»

Sehr geehrter Herr Pohl

Wir beziehen uns auf die am 4. Mai 2020 eröffnete Anhörung zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2015/2 «Liquiditätsrisiken – Banken» und bedanken uns für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche wichtigen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Executive Summary

- Die vorgeschlagene Revision des FINMA-Rundschreibens 2015/2 «Liquiditätsrisiken – Banken» trägt der Ausgangslage bzgl. Liquiditätsregulierung in angemessener Weise Rechnung, weshalb wir das Vorhaben der FINMA im Grundsatz unterstützen.
- Die neu vorgesehene Pflicht, das tägliche Settlement gleich wie das Stellen von Sicherheiten zu erfassen, ist aus Komplexitätsgründen – wie ursprünglich von der FINMA angekündigt – auf «OTC cleared»-Derivate zu beschränken.
- Sichteinlagen sowie Forderungen gegenüber anderen Banken ohne bestimmte Fälligkeit sind sowohl in der LCR als auch in der NSFR kurzlaufenden Termineinlagen bei anderen Banken gleichzustellen, sofern für diese Forderungen innerhalb der nächsten 30 Kalendertage (LCR) oder in weniger als 6 Monaten (NSFR) weder ein Zahlungsausfall noch eine Wertberichtigung zu erwarten sind.

- Über Reverse Repos hinaus sollte die FINMA auch Ausführungsbestimmungen für die Berechnung von besicherten Finanzierungsgeschäften ohne Laufzeitbeschränkung erlassen.
- Die bereits bestehende Ausnahmeregelung bezüglich Mittelabflüssen aus verwalteten Geldmarktfonds ist näher an die diesbezüglichen Kriterien der IOSCO sowie des FSB heranzuführen.
- Die neue Regelung zur Anrechenbarkeit ausländischer HQLA-Anleihen erachten wir als zu restriktiv, weshalb wir eine Ausweitung des vorgesehenen Caps vorschlagen. Ein solcher Ansatz würde die Währungskongruenz zwischen Liquiditätsabflüssen und HQLA sowohl in der Dimension der Einzelgesellschaft als auch in jener der Währung insgesamt berücksichtigen.
- Bei der Abbildung des Derivatestressess mit dem vergangenheitsbezogenen Ansatz sollen die Banken auch weiterhin auf den «grössten Nettomittelabfluss» abstellen können. Mit Blick auf die hohen Umsetzungskosten für eine erhebliche Anzahl von Banken ist auf die Einführung des Konzepts des «grössten Nettomittelflusses» zu verzichten.

In der Folge führen wir unsere Argumente und Überlegungen – in chronologischer Reihenfolge entlang dem Rundschreiben – aus. Bezüglich den Antragsboxen verweisen wir auf die «Legende» in der Fussnote.¹

Rz. 119.2: Marktgängige Wertpapiere als HQLA

Wir erachten die neue Regelung zur Anrechenbarkeit ausländischer HQLA-Anleihen als zu restriktiv, weshalb wir eine Ausweitung des vorgesehenen Caps vorschlagen. Ein solcher Ansatz würde die Währungskongruenz zwischen Liquiditätsabflüssen und HQLA sowohl in der Dimension der Einzelgesellschaft als auch in jener der Währung insgesamt berücksichtigen.

Rz. 119.2: *«Marktgängige Wertpapiere, die Forderungen gegenüber einer Zentralregierung oder einer Zentralbank in Landeswährung entsprechend Art. 15a Abs. 1 Bst. d LiqV darstellen, dürfen maximal bis zur Höhe des Nettomittelabflusses einer Tochter oder Zweigniederlassung der Bank im jeweiligen Land oder maximal bis zur Höhe des Nettomittelabflusses in der jeweiligen Währung angerechnet werden. Im Sinne von Art. 15a*

¹ *Kursiv = Neuregelung FINMA gemäss Anhörungsunterlagen*
Recte = Bestehende Formulierung gemäss aktuellem Rundschreiben
Rot = Antrag bzw. Formulierungsvorschlag SBVg

Abs. 1 Bst. d LiqV stellen für die Europäische Union die einzelnen Mitgliedsstaaten und nicht die Europäische Union als Ganzes ein Land dar.»

Rz. 250: Netting bei juristischen Personen gemäss Anhang 2 Ziff. 2.5 LiqV

Die Aufrechnung aus Fremdwährungsderivaten ohne Netting-Rahmenvereinbarung sollte auch in der LCR in Schweizer Franken sowie in den wesentlichen Währungen für Zahlungen möglich sein, die ausschliesslich in der gleichen Währung und durch einen Austausch des Nominalwertes am selben Tag erfolgen.

Mit Blick auf das gegenparteiübergreifende Netting in der jeweiligen Währung sollte dies auf Portfoliobasis anstatt mittels Einzeltransaktionen möglich sein und somit die Praxis abbilden, wie FX Risiken oft abgesichert und im Risikoprofil entsprechend behandelt werden. Das Netting über Transaktionen bzw. Gegenparteien hinweg erfolgt liquiditätsneutral, da der Austausch des Nominalwerts am selben Tag erfolgt. Daher ergeben sich keine weiteren LCR-relevanten Liquiditätsrisiken.

Rz. 250: «Die Mittelzu- und -abflüsse pro Gegenpartei dürfen nur dann gegeneinander aufgerechnet werden (Netting), wenn eine gültige Netting-Rahmenvereinbarung vorhanden ist. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen aus Fremdwährungsderivaten, die den gleichzeitigen Austausch des Nominalwerts vorsehen. Diese Zahlungen dürfen auch ohne Netting-Rahmenvereinbarung für die LCR über sämtliche Währungen gegeneinander aufgerechnet werden. Dasselbe gilt für Zahlungen in Schweizer Franken für die Erfüllung der LCR in Schweizer Franken sowie für Zahlungen in der gleichen wesentlichen Fremdwährung für die Ermittlung der LCR in der jeweiligen wesentlichen Fremdwährung. ~~Stellt ein Derivat~~ Stellen Fremdwährungsderivate gegenüber einer Gegenpartei eine Absicherungsposition ~~von Derivaten gegenüber Kunden~~ dar, können Fremdwährungsderivate diese auch gegenparteiübergreifend in der jeweiligen Währung gegeneinander aufgerechnet werden. Hierbei muss die Restlaufzeit bei der relevanten Derivate zwingend identisch sein und der gleichzeitige Austausch des Nominalwerts vorgesehen sein.»

Rz. 266.1 und 381: Behandlung von «settled-to-market»-Transaktionen

Die von der FINMA vorgeschlagene Anpassung am vergangenheitsbezogenen Ansatz (zur Ermittlung des Liquiditätsbedarfs aufgrund von Marktwertveränderungen bei Derivatgeschäften) sowie die Berechnung der Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften in der NSFR sind auf ein entsprechendes FAQ des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht vom 20. September 2018 zurückzuführen («Frequently asked questions on the liquidity risk treatment of settled-to-market

derivatives»). Aus unserer Sicht ist die neu vorgesehene Pflicht, das «tägliche Settlement wie das Stellen von Sicherheiten zu erfassen» (vgl. S. 10 des Erläuterungsberichts) im Falle ihrer Umsetzung für gewisse Banken mit erheblichem Aufwand und entsprechenden Kostenfolgen verbunden. Zudem weisen wir darauf hin, dass die FINMA am 26. Februar 2020 (im Rahmen der Sitzung der «Nationalen Arbeitsgruppe Liquidität») der Branche in Aussicht gestellt hat, die neue Vorgabe auf bestimmte Derivate (namentlich OTC cleared Derivate) zu beschränken. Im Erläuterungsbericht zum revidierten Rundschreiben fehlen allerdings entsprechende Ausführungen. Wir erachten es daher als zwingend notwendig, im Anhörungsbericht oder an anderer geeigneter Stelle zu präzisieren, auf welche Derivate sich die in den Randziffern 266.1 («Behandlung von «settled-to-market»-Transaktionen bei der Bestimmung des Derivatestress in der LCR) und 381 («Berechnung der Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften in der NSFR») normierte Pflicht beziehen soll.

Rz. 281.3: Mittelabflüsse aus Geldmarktfonds

Die Randziffer 281.3 sieht bereits eine Ausnahmeregelung für bestimmte CNAV-Geldmarktfonds vor, für welche die (externe) Unterstützung gesetzlich verboten ist (entsprechend Art. 35 der EU-Geldmarktfondsverordnung [EU] 2017/1131). Aufgrund von Analysen im Nachgang zur Finanzkrise sind IOSCO und FSB zum Schluss gekommen, dass die Unterstützung von CNAV-Geldmarktfonds ein Ansteckungsrisiko von Geldmarktfonds bis hin zum Sponsor (der Bank) verursachen könnte. IOSCO hat allerdings davon abgesehen, eine derartige Unterstützung zu verbieten. Vielmehr schlägt IOSCO die Umsetzung von ausgewogenen Massnahmen vor, welche eine Situation, die zu einer Unterstützung führen könnte, vermeiden sollen. Damit sollte auch verhindert werden, dass bei Investoren die Erwartungshaltung entsteht, dass sie sich in Stresssituationen auf die Unterstützung von Sponsoren verlassen können.

Die Merkmale der US CNAV-Geldmarktfonds entsprechen den Kriterien unseres Formulierungsvorschlags. Die von IOSCO und FSB anerkannte US-Geldmarktfondsreform ist im Endergebnis ähnlich wirksam wie die EU-Reform. Dies hat sich auch durch die relativ stabile Entwicklung von US CNAV-Geldmarktfonds (sogenannte Government / Treasury sowie Retail Prime / Municipal CNAV-Geldmarktfonds) während der Covid-19 Krise gezeigt.

Diese differenzierte Sichtweise von IOSCO und FSB sollte sich aus unserer Sicht auch in Randziffer 281.3 niederschlagen. Unser Formulierungsvorschlag nimmt dies entsprechend auf.

Rz. 281.3: «Mittelabflüsse aus verwalteten Geldmarktfonds, die mit dem Ziel bewirtschaftet werden, einen stabilen Nettoinventarwert beizubehalten (**Constant-Net-Asset-Value-Geldmarktfonds**; Anhang 2 Ziff. 9.3.5 LiqV), müssen nicht erfasst werden, wenn die Fondsgesetzgebung in dem Land, in dem der Fonds errichtet ist und verwaltet wird, ~~so ausgestaltet ist, dass~~ eine Unterstützung durch die Bank über gesetzlich vorgeschriebene Mindestreserven hinausgehend **ausschliesst** ~~ausgeschlossen wird, wenn das Vermögen~~

mit der Constant-Net-Asset-Value-Methode bewertet wird; oder das Risiko einer Unterstützung hinreichend einschränkt, indem sie Standards im Hinblick auf die Kreditqualität der zulässigen Vermögenswerte vorschreibt und, abhängig von der zulässigen Anlegerkategorie, angemessene Instrumente zum Management einer angespannten Marktlage zur Verfügung stellt (zum Beispiel Regelungen für Rückgabegebühren und/oder -sperrungen).»

Rz. 285.1: Sonstige vertragliche Mittelabflüsse innert 30 Tagen

Gemäss Paragraph 141 des Basler Liquiditätsstandards stellen Mittelabflüsse aus Betriebskosten keine zu erfassenden «sonstigen vertraglichen Mittelabflüsse» dar, weshalb wir die FINMA um eine entsprechende Präzisierung von Randziffer 285.1 bitten.

Rz. 285.1: «(...). Bei relevanten Beträgen von über 1 Prozent der Nettomittelabflüsse ist der FINMA zu melden, welche Positionen als «sonstiger vertraglicher Mittelabfluss» erfasst wurden. Es sind nur relevante Änderungen der Positionen gegenüber dem Vormonat zu melden. **Mittelabflüsse für operative Kosten sind darin nicht enthalten.**»

Rz. 293 und 393: Behandlung von «Interbanken Loans on open» in der LCR und NSFR

Im Unterschied zu Interbanken-Einlagen und -Ausleihungen ohne bestimmte Fälligkeit können Sichteinlagen und kurzlaufende Forderungen gegenüber anderen Banken bei der Berechnung der LCR sowie der NSFR als Mittelzuflüsse berücksichtigt werden. Diese regulatorische Ungleichbehandlung führt dazu, dass bewährte Geldmarkt-Instrumente wie z.B. Call-Geld-Einlagen durch kurzfristige Festgeldeinlagen, welche bei Verfall jeweils verlängert werden, ersetzt werden.

Aus ökonomischer Sicht können wir nicht nachvollziehen, weshalb ein 30-Tages-Festgeld bei einer anderen Bank liquider sein soll als eine Call-Geld-Einlage mit einer Kündigungsfrist von 48 Stunden. Ebenso erachten wir es auch unter Reputationsgesichtspunkten als unerheblich, ob eine Bank bei einer anderen Bank Sichteinlagen abzieht, eine kurzlaufende Geldmarkt-Einlage nicht mehr rollt oder ein Call-Geld zurückruft. Somit muss bei einem Rückruf einer Call-Geld-Einlage nicht von einem negativen «signalling effect» ausgegangen werden.

Auch aus operativen (Risiko-)Überlegungen sind Einlagen ohne bestimmte Fälligkeit (z.B. Call-Geld-Einlagen) den kurzlaufenden Festgeldern (z.B. O/N-Festgeldern) vorzuziehen. Erstens verursacht die regelmässige Verlängerung solcher Festgelder einen operativen Aufwand, und zweitens sind Verlängerungen (Rolls) von Festgeld-Abschlüssen mit Kapitalbewegung mit Abwicklungsrisiken verbunden, welche mit Call-Geld-Einlagen deutlich reduziert werden könnten.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir, Sichteinlagen sowie Forderungen gegenüber anderen Banken ohne bestimmte Fälligkeit sowohl in der LCR als auch in der NSFR kurzlaufenden Termineinlagen bei anderen Banken gleichzustellen, sofern für diese Forderungen innerhalb der nächsten 30 Kalendertage (LCR) oder in weniger als 6 Monaten (NSFR) weder ein Zahlungsausfall noch eine Wertberichtigung zu erwarten sind.

Rz. 293: «Sichteinlagen **sowie Forderungen ohne bestimmte Fälligkeit gegenüber** bei anderen inländischen Banken, oder **gegenüber** bei ausländischen Banken in Staaten, die die LCR entsprechend den Vorgaben des Basler Ausschusses eingeführt haben, dürfen als Mittelzufluss berücksichtigt werden, wenn **die Bank diese Forderungen innerhalb der nächsten 30 Kalendertage kündigen kann und** für diese Forderungen ~~innerhalb der nächsten 30 Kalendertage~~ weder ein Zahlungsausfall noch eine Wertberichtigung zu erwarten ist.

Rz 393: «Nicht-operative Einlagen der Bank bei anderen Finanzinstituten sind wie Einlagen bei sowie Ausleihungen an Finanzinstitute zu behandeln. Je nach Restlaufzeit sind sie den Ziff. 4.4, 5.3 oder 8.4 nach Anhang 5 LiqV zuzuordnen. Gleiches gilt für Kredite mit vertraglicher Laufzeit aus Prime-Brokerage-Dienstleistungen, bei welchen die Gegenpartei ein Finanzinstitut ist. **Sichteinlagen sowie Forderungen ohne bestimmte Fälligkeit gegenüber anderen Finanzinstituten werden einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten zugeordnet, sofern die Bank diese Forderungen innerhalb der nächsten sechs Monaten kündigen kann.**»

Textvorschlag für den Anhörungsbericht: «Bisher wurden Sichteinlagen und kurzlaufende Forderungen gegenüber anderen Banken für die Zwecke der LCR und der NSFR anders behandelt als Forderungen ohne bestimmte Fälligkeit. So etwa werden in der LCR Sichteinlagen und kurzlaufende Forderungen als Mittelzuflüsse berücksichtigt und erhalten in der NSFR einen RSF-Faktor von 15 Prozent. Im Gegensatz dazu konnten Forderungen gegenüber Banken ohne bestimmte Fälligkeit, z.B. Call-Geld-Einlagen, bisher in der LCR nicht als Mittelzufluss berücksichtigt werden und erhielten in der NSFR einen RSF-Faktor von 100 Prozent. Hieraus ergeben sich ungewollte Anreize für Banken, bewährte Geldmarkt-Instrumente wie z.B. Call-Geld-Einlagen durch kurzfristige Festgeldeinlagen zu ersetzen, welche bei Verfall jeweils verlängert werden. Aus Reputationsgründen erscheint es dabei als unwesentlich, ob eine Bank im Krisenfall eine bestehende, kurzlaufende Geldmarkt-Einlage nicht mehr rollt oder ein Call-Geld zurückruft. Somit muss nicht von einem negativen «signalling effect» ausgegangen werden. Aus diesem Grund werden Forderungen ohne bestimmte Fälligkeit gegenüber anderen Banken neu Sichteinlagen und kurzlaufenden Forderungen gleichgestellt, sofern diese Forderungen nicht zur Besicherung von Derivaten oder sonstigen vertraglichen

Verpflichtung dienen und weder ein Zahlungsausfall noch eine Wertberichtigung besteht oder erwartet wird.»

Rz. 302.1 und 325.1: Derivatestress mit dem vergangenheitsbezogenen Ansatz

Bei der Abbildung des Derivatestresses mit dem vergangenheitsbezogenen Ansatz (gemäss Anhang 2, Ziffer 5.6 der Liquiditätsverordnung) ist neuerdings der «grösste Nettomittelfluss» und nicht mehr der «grösste Nettomittelabfluss» anzuwenden. Diese Regelung stösst in der Branche vielerorts auf Unverständnis, da sie im Widerspruch zur Abflussoptik der LCR steht. Zudem haben etliche Banken die LCR bereits auf der Basis des «grössten Nettomittelabflusses» implementiert. Eine Umstellung wäre folglich für eine erhebliche Anzahl von Banken mit erneuten Implementierungskosten verbunden. Wir beantragen deshalb der FINMA, in Anwendung ihres nationalen Ermessensspielraums von der geplanten Neuregelung abzusehen.

Rz. 302.1: «Für den vergangenheitsbezogenen Ansatz gemäss Anhang 2 Ziff. 5.6 LiqV ist der grösste ~~absolute~~ Nettomittelabfluss separat von jenem über alle Währungen zu bestimmen.»

Rz. 325.1: «Für den vergangenheitsbezogenen Ansatz gemäss Anhang 2 Ziff. 5.6 LiqV ist der grösste ~~absolute~~ Nettomittelabfluss für jede wesentliche Währung separat zu bestimmen.»

Anhang 2 Ziff. 5.6 LiqV: «100 Prozent des grössten ~~absoluten~~ Nettomittelabflusses von Sicherheiten innert 30 Kalendertagen der letzten 24 Monate oder 100 Prozent nach internem Modellansatz»

Rz. 372: Non maturing Reverse Repos

Über die Reverse Repos hinaus sollte die FINMA gemäss Art 17i Abs. 4 Bst. C LiqV Ausführungsbestimmungen für die Berechnung von besicherten Finanzierungsgeschäften ohne Laufzeitbeschränkung erlassen. Unsere Überlegungen zu den Randziffern 293 und 393 gelten unverändert auch für besicherte Transaktionen ohne Laufzeitbeschränkungen, insbesondere auch für «non-maturing/on open» Reverse Repos. Wir regen deshalb an, solche Transaktionen ebenfalls kurzlaufenden Reverse Repos gleichzustellen.

Unseres Erachtens schränkt die Regelung, wonach «Reverse Repos on open» einen RSF-Faktor von 100 Prozent erhalten, die Attraktivität bzw. die Einsatzmöglichkeiten sogenannter «nicht standardisierter Kontrakttypen» («Non-Standard Contract Types») auf dem Schweizer und internationalen Repo-Markt massiv ein. Aus ökonomischer Liquiditäts(risiko)sicht erachten wir

dies als wenig sinnvoll und bitten die FINMA, die Behandlung von «non-maturing/on open» Reverse Repos zu überprüfen.

Ausserdem behandeln die EU und die US NSFR-Regulierungen alle besicherten Finanzierungsgeschäfte ohne Laufzeitbeschränkung ebenso als kurzlaufend. Beispielsweise ist im finalen Entwurf der EU ITS («Implementing Technical Standards») vom 26. Juni 2020 vorgesehen, dass Aktiva und Ausserbilanzpositionen ohne feste Laufzeit als kurzfristig gelten und dem Fälligkeitsband < 6 Monate zugeordnet werden. Ebenso sieht die US NSFR vor, dass Aktiva und Verbindlichkeiten mit «open maturities» mit einer Restlaufzeit von einem Tag zu behandeln sind («[...] an NSFR liability or asset that has an open maturity, the NSFR liability or asset matures on the first calendar day after the calculation date [...]»).

Rz. 392: Berücksichtigung von Wertberichtigungen im Buchwert eines Aktivums

Unseres Erachtens sollte die Berücksichtigung von Wertberichtigungen im Buchwert einer nicht gefährdeten Position in Übereinstimmung mit den Vorschriften unter dem SA-BIZ gemäss FINMA-Rundschreiben 2013/1 Rz. 95-95.2 erfolgen:

- Werden die Wertberichtigungen unter dem Standardansatz für Kreditrisiken nach Rz. 95.1 behandelt, sind die Wertberichtigungen für die NSFR vom Aktivum abzuziehen.
- Werden die Wertberichtigungen unter dem Standardansatz für Kreditrisiken nach Rz. 95.2 behandelt, sind die Wertberichtigungen ebenso für die NSFR vom Aktivum abzuziehen.

Gemäss NAG-Diskussion sollen Einzelwertberichtigungen (wie bspw. Expected Loss) für die Zwecke der NSFR vom Buchwert eines Aktivums abgezogen werden können. Dies soll im Anhörungsbericht seitens FINMA präzisiert werden.

Rz. 392: «Der Buchwert (carrying value) eines Aktivums richtet sich nach dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert (accounting value) nach Abzug von Einzelwertberichtigungen. **Für nicht gefährdete Aktiva werden Wertberichtigungen analog FINMA-Rundschreiben 2013/1 «Anrechenbare Eigenmittel – Banken» Rz. 95-95.2 für die Bestimmung des Buchwertes behandelt** gemäss Absatz 20.1 des Basler Regelwerks zur Berechnung der risikobasierten Aktiva für das Kreditrisiko und Absatz 30.1 des Basler Regelwerks zur Höchstverschuldungsquote. Pauschalisierte Einzelwertberichtigungen dürfen nicht abgezogen werden.»

Rz. 398: HQLA für die Berechnung der NSFR

Aus unserer Sicht sollten – in Analogie zur Behandlung von Anleihen gemäss Art. 15a Abs 1 Bst. e LiqV – auch Anleihen gemäss Art. 15a Abs. 1 Bst. d LiqV für die NSFR in voller Höhe als HQLA der Klasse 1 angerechnet werden können (ohne Beschränkung auf die Nettomittelabflüsse

wie unter der LCR). Da Randziffer 119.2 die LCR-Beschränkung neu für Anleihen gemäss Art. 15a Abs. 1 Bst. d LiqV vorsieht, sollte auch Randziffer 398 entsprechend ergänzt werden.

Rz. 398: «Für die Berechnung der NSFR sind HQLA definiert als sämtliche HQLA, ungeachtet der operativen Anforderungen gemäss Rz 151–165 und LCR-Obergrenzen für Aktiva der Kategorie 2 gemäss Art. 15c Abs. 1 Bst. c LiqV und Aktiva der Kategorie 2b gemäss Art. 15c Abs. 1 Bst. b LiqV, die bei der Berechnung der LCR die Anerkennungsfähigkeit einiger HQLA einschränken können. **Anleihen von ausländischen Regierungen oder Zentralbanken qualifizieren als HQLA der Kategorie 1 im Rahmen der NSFR, unabhängig von Art. 15a Abs. 1 Bst. d LiqV. Somit können sie auch dann angerechnet werden, wenn sie die Nettomittelabflüsse der Bank im jeweiligen Land oder in der jeweiligen Währung überschreiten. Anleihen der Eidgenossenschaft oder der SNB in Fremdwährung qualifizieren als HQLA der Kategorie 1 im Rahmen der NSFR, unabhängig von Art. 15a Abs 1 Bst. e LiqV. Somit können sie auch dann angerechnet werden, wenn sie die Nettomittelabflüsse der Bank in der jeweiligen Währung überschreiten.»**

Rz neu: Substitution der Gegenpartei bei Forderungen, welche durch eine Zentralregierung garantiert werden

Der anzuwendende RSF-Faktor bestimmt sich primär nach der «Monetisierbarkeit» des zugrundeliegenden Aktivums (vgl. «Basel III: The Net Stable Funding Ratio», Oktober 2014, Paragraph 12). So etwa sind Forderungen gegenüber Finanzinstituten mit einer vertraglichen Laufzeit von über einem Jahr mit einem RSF-Faktor von 100% zu unterlegen. Unter der Voraussetzung, dass eine Forderung gegenüber einem Finanzinstitut durch eine Zentralregierung vertraglich garantiert ist und für jene ein aktiver Sekundärmarkt besteht, sollte unseres Erachtens eine Substitution auf die Zentralregierung möglich sein. Dieses Vorgehen entspricht auch dem im FINMA-Rundschreiben 17/7 «Kreditrisiken – Banken» vorgesehenen Substitutionsansatz.

Redaktionelle Anmerkungen

Aufgrund der neuen Rechnungslegungsverordnung-FINMA sowie des neuen Rundschreibens 20/1 «Rechnungslegung – Banken» sind in diversen Randziffern die entsprechenden Referenzen und Definitionen anzupassen.

Rz. 107: «Für die Zwecke der LCR sind die Abschlüsse nach **Rechnungslegungsverordnung-FINMA** und FINMA-Rundschreiben **15/4 20/1** «Rechnungslegung Banken» massgeblich.

Rz. 113: ««Münzen und Banknoten» gemäss Art. 15a Abs. 1 Bst. a LiqV sind nicht mit der Definition von «flüssigen Mittel» gemäss **Rz 2 f. Rz A2-3 f.** im Anhang **1 2** des FINMA-RS **20/1 15/4** «Rechnungslegung Banken» gleichzusetzen.»

Rz. 114: «Insbesondere sind Giro Guthaben gegenüber Banken, **Guthaben bei Postämtern im Ausland** ~~Postcheckguthaben~~ oder Clearing-Guthaben bei Banken als Teil der «flüssigen Mittel» gemäss **Rz 2 f. Rz A2-3 f.** im Anhang **1 2** des FINMA-RS **20/1 15/4** «Rechnungslegung Banken» für die Zwecke der LCR als Mittelzuflüsse zu erfassen, wenn die Kriterien hierzu erfüllt sind, aber nicht als HQLA.»

Rz. 245.7: «Eine verbundene Gesellschaft nach Anhang 2 Ziff. 2.5 LiqV ist ~~analog Anhang 7 FINMARS 15/1~~ «Rechnungslegung Banken» eine Gesellschaft, die nicht Teil des von der Bank gebildeten Konzerns ist, aber durch eine in der Konzernstruktur über der Bank stehende Gesellschaft unter einheitlicher Leitung zusammengefasst wird.»

Rz. 289: «b. für diese Forderungen innerhalb der nächsten 30 Kalendertage weder ein Zahlungsausfall noch eine Wertberichtigung für Ausfallrisiken gemäss **Rechnungslegungsverordnung-FINMA** ~~FINMA-RS 15/1~~ «Rechnungslegung Banken» zu erwarten ist; und (...).»

Rz. 336: «Für die Erfassung der abgeschlossenen, aber noch nicht erfüllten Kassageschäfte gilt das Wahlrecht zwischen Abschlussstagsprinzip und Erfüllungstagsprinzip (gemäss **Rechnungslegungsverordnung-FINMA Art. 6 Abs. 2** ~~FINMA-RS 15/1~~ «Rechnungslegung Banken» **Rz 17**). Aus Liquiditätsperspektive ist grundsätzlich dem Erfüllungstagsprinzip (Valuta) zu folgen. Bei Abweichungen hiervon ist Rz 89.1 zu beachten.»

Rz. 337: «Die Bewertung aller Positionen zur Berechnung der LCR erfolgt grundsätzlich gemäss **Rechnungslegungsverordnung-FINMA** ~~FINMA-RS 15/1~~ «Rechnungslegung Banken».»

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Anliegen und stehen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Dr. Markus Staub
Mitglied der Direktion
Leiter Regulierung



Remo Kübler
Mitglied des Kaders
Leiter Immobilienregulierung und Projekte